

STATUTEN

des

**Selbsthilfefonds der Schweizer Wald- und Holzwirtschaft
SHF**

Gültig ab 1. Januar 2010

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

¹ Unter dem Namen „Selbsthilfefonds der Schweizer Wald- und Holzwirtschaft“, abgekürzt „SHF“, besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des ZGB, mit Sitz in Solothurn.

Art. 2 Zweck

¹ Der SHF ist eine Selbsthilfeorganisation der Schweizer Wald- und Holzwirtschaft. Er bezweckt allgemein die Förderung der Holzverwendung und stellt die dafür notwendigen Mittel bereit.

² Der SHF unterstützt durch finanzielle Zuwendungen nationale und sprachräumliche Institutionen, an denen die Mitglieder ein gleichartiges Interesse haben.

³ Der SHF unterstützt prioritär Projekte die folgenden Kriterien genügen:

- Die Projekte sollen glaubhaft darstellen, dass durch deren Realisierung die Holzmenge gefördert werden kann.
- Die Projekte sollen in einem überschaubaren Zeitrahmen von einem bis wenigen Jahren abgewickelt werden können.
- Die Mitglieder des Waldwirtschaftsverbandes Schweiz (WVS), der Holzindustrie Schweiz (HIS) und des Verbandes Schweizer Hobelwerke (VSH) sollen klar erkennen können wozu ihr Geld eingesetzt wird bzw. worden ist.
- Die Projekteinhalte sollen glaubhaft, verständlich, zeitnah und/oder situationsbezogen kommuniziert werden können.

⁴ Sämtliche Beträge werden verbindlich für ein Jahr gesprochen; ohne Präjudiz für weitere Jahre. Länger dauernde Projekte sind jährlich neu zu beantragen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Trägerverbände

¹ Mitglieder des Vereins SHF können juristische Personen der Schweizer Wald- und Holzwirtschaft mit Sitz in der Schweiz sein. Die Mitglieder werden Trägerverbände genannt.

² Trägerverbände sind:

- Waldwirtschaft Schweiz (WVS)
- Holzindustrie Schweiz (HIS)
- Verband Schweizerischer Hobelwerke (VSH)

³ Dem SHF können sich weitere Organisationen der Schweizer Wald- und Holzwirtschaft anschliessen.

⁴ Die Trägerverbände erhalten jeweils ein Sitzungsprotokoll der Vorstandssitzungen sowie der Delegiertenversammlung.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Gesuche um Aufnahme in den SHF sind dem Aktuariat schriftlich einzureichen. Über das Aufnahmegesuch entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 5 Rechte der Mitglieder

¹ Alle Trägerverbände des SHF haben die gleichen Rechte.

² Das Stimm- und Wahlrecht wird durch die Delegierten der Trägerverbände ausgeübt. Diese sind auch berechtigt, an ordentlichen und ausserordentlichen Delegiertenversammlungen Anträge zu stellen. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

³ Die Delegierten werden durch die Trägerverbände bezeichnet. Im Verhinderungsfalle können Delegierte durch Ersatzpersonen vertreten werden.

Art. 6 Pflichten der Mitglieder

¹ Die Trägerverbände sind allgemein gehalten, den SHF bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und auch Auskünfte zur Wahrung der Gesamtinteressen zu erteilen.

² Die Trägerverbände haben die Statuten des SHF sowie die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu befolgen.

³ Die Mitglieder haben dem SHF den nach Artikel 19 der Statuten bemessenen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft im SHF erlischt durch den Austritt, die Auflösung des Trägerverbandes oder dessen Ausschluss.

² Der Austritt aus dem SHF kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist dem Aktuariat mindestens sechs Monate vorher durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

³ Ein Trägerverband kann aus dem SHF ausgeschlossen werden, wenn er seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, Pflichten, die ihm durch Statuten oder Beschlüsse der Delegiertenversammlung auferlegt werden, nicht befolgt oder wenn er sonstwie in grober Weise den Interessen des SHF zuwiderhandelt. Zuständig für den Ausschluss ist die Delegiertenversammlung.

⁴ Mit der Beendigung bzw. dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche vermögensrechtlicher oder ideeller Natur, welche mit der Zugehörigkeit zum SHF verbunden sind.

⁵ Für die Beiträge haften ausgeschiedene Mitglieder nach Massgabe ihrer Mitgliedschaft.

III. Organisation

Art. 8 Organe

¹ Die Organe des SHF sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Aktuariat
- d) die Zentralkasse
- e) die Revisionsstelle

A) Delegiertenversammlung

Art. 9 Zusammensetzung und Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Vertretern der Trägerverbände zusammen. Die Trägerverbände sind in der Delegiertenversammlung wie folgt vertreten:

- Waldwirtschaft Schweiz: 3 Vertreter
- Holzindustrie Schweiz: 2 Vertreter
- Verband Schweizerischer Hobelwerke: 1 Vertreter

Neue Trägerverbände, die als Mitglieder zum SHF dazu stossen, haben Anrecht auf die Entsendung von einem bis drei Vertretern in die Delegiertenversammlung. Die Anzahl der Vertreter richtet sich nach der Bedeutung des Mitgliedes als Trägerverband und nach der Höhe der zu leistenden Mitgliederbeiträge.

² Einen zusätzlichen Sitz in der Delegiertenversammlung nimmt das Bundesamt für Umwelt (Bafu), Abteilung Wald, ein, das seinen Vertreter bezeichnet. Der Vertreter des Bafu, Abteilung Wald, ist ebenfalls stimm- und wahlberechtigt.

³ Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie tagt in der Regel einmal pro Jahr. Je nach Bedarf können auch ausserordentliche Delegiertenversammlungen stattfinden.

Art. 10 Zuständigkeit

¹ Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a) Abnahme der Jahresrechnung
- b) Kenntnissnahme der Finanzplanung
- c) Erlass von Richtlinien oder Reglementen
- d) Entscheid über Beitragsgesuche
- e) Entscheid über Anträge des Vorstandes sowie der Delegierten
- f) Die Feststellung der Höhe der Mitgliederbeiträge pro Mitglied sowie die Festsetzung der Zahlungsmodalitäten
- g) Festsetzung von Entschädigungen
- h) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- i) Bezeichnung des Aktuariats, der Zentralkasse und der Revisionsstelle
- j) Änderung der Statuten
- k) Auflösung und Liquidation des SHF

Art. 11 Beschlussfassungen

¹ Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse in Sachgeschäften mit dem einfachen Mehr der Delegierten. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

² Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.

³ Über Sachgeschäfte und Wahlen wird offen abgestimmt, es sei denn, die Versammlung beschliesst einen anderen Abstimmungsmodus.

Art. 12 Vorsitz und Protokoll

¹ Den Vorsitz an der Delegiertenversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

B) Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung und Sitzungen

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten sowie je einem Delegierten von Waldwirtschaft Schweiz und von Holzindustrie Schweiz.

² Die Vorstandssitzungen werden je nach Bedarf vom Präsidenten einberufen, welcher auch den Vorsitz führt.

Art. 14 Zuständigkeit

¹ Der Vorstand überwacht die Befolgung der Statuten und vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

² Er ist insbesondere zuständig für:

- a) allgemeine Geschäftsführung des SHF
- b) Einberufung der Delegiertenversammlung und Vorbereitung der Anträge an die Delegiertenversammlung
- c) Überwachung der Funktion des Aktuariats und der Zentralkasse
- d) Vertretung des SHF gegen aussen
- e) Ausarbeitung von Richtlinien oder Reglementen
- f) Information und Werbung
- g) Festlegung der Zeichnungsberechtigung
- h) Finanzplanung

C) Aktuarat

Art. 15 Funktion und Aufgaben

¹ Das Aktuarat unterstützt den Vorstand bei der Vorbereitung und beim Vollzug der Vereinsgeschäfte. Es führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Delegiertenversammlungen.

D) Zentralkasse

Art. 16 Funktion und Aufgaben

¹ Die Zentralkasse überwacht und kontrolliert die Einforderung der Mitgliederbeiträge und der weiteren Guthaben des SHF und erstellt die Jahresrechnung.

E) Revisionsstelle

Art. 17 Funktion und Aufgaben

¹ Die Delegiertenversammlung bezeichnet eine aussenstehende und professionelle Revisionsstelle, welche die Jahresrechnung samt Bilanz des SHF prüft und darüber der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht erstattet.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Art. 18 Finanzielles

¹ Der SHF finanziert seinen Mittelbedarf durch die Erhebung von Mitgliederbeiträgen, durch Zuwendungen der öffentlichen Hand oder von Dritten und aus allfälligen Vermögenserträgen.

² Die Delegierten und der Vorstand werden durch die jeweiligen Verbände entschädigt.

Art. 19 Höhe der Mitgliederbeiträge

¹ Die Höhe der Mitgliederbeiträge bemisst sich nach verkauftem bzw. verarbeiteten Kubikmeter Sägerundholz ab öffentlichem oder privatem Wald bzw. nach der deklarierten Einfuhrmenge von importiertem Rund- und Schnittholz der Mitglieder der Trägerverbände.

² Der Mitgliederbeitrag beträgt 25 Rappen pro verkauftem bzw. verarbeiteten Kubikmeter Sägerundholz bzw. 25 Rappen pro deklarierten Kubikmeter von importiertem Rund- und Schnittholz gemäss den im Anhang der Statuten definierten Zollpositionen.

Art. 20 Beitragsgesuche

¹ Gesuche um Beiträge aus dem SHF sind dem Aktuariat zu Handen des Vorstandes einzureichen.

² Die Delegiertenversammlung befindet nur über Gesuche die bis Ende Juni des laufenden Jahres eingegangen sind.

³ Zu spät eingegangene Gesuche sind zu retournieren und im Folgejahr neu einzureichen.

⁴ Der Nachweis zur Entsprechung ist gemäss Art. 2 zu erbringen.

Art. 21 Geschäftsjahr

¹ Geschäftsjahr für die Finanzbuchhaltung des SHF ist das Kalenderjahr.

Art. 22 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des SHF haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Statutenänderung

Art. 23 Statutenänderung

¹ Für die Änderung der Statuten des SHF ist die Delegiertenversammlung zuständig. Erforderlich ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

VI. Auflösung und Liquidation des SHF

Art. 24 Auflösung und Liquidation

¹ Die Auflösung des SHF kann nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen sämtlicher Delegierten beschlossen werden. Erscheinen in einer ersten Versammlung nicht mindestens drei Viertel aller Delegierten, so ist diese beschlussunfähig. In einer neu einzuberufenden Versammlung entscheidet die Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Delegierten.

² Die Auflösung des SHF wird nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch den Vorstand oder besondere von der Delegiertenversammlung zu bestimmende Liquidatoren durchgeführt. Über die Verwendung des nach Durchführung der Liquidation verbleibenden Vermögens entscheidet die Delegiertenversammlung.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 25 Vermögen und Verbindlichkeiten des früheren SHF

¹ Der SHF, errichtet gemäss den vorliegenden Statuten, übernimmt sämtliche Aktiven und Passiven des früheren Selbsthilfefonds der Schweizerischen Wald- und Holzwirtschaft, basierend auf der Vereinbarung sowie dem Reglement vom 1. Juli 1993.

² In Bezug auf die gegenüber dem früheren SHF bis und mit 31. Dezember 2005 geschuldeten und nachträglich eingezogenen Beiträge wirken die Bestimmungen von Vereinbarung und Reglement vom 1. Juli 1993 hinsichtlich der Aufteilung der Fondsmittel nach.

³ In Bezug auf die übernommenen Vermögensteile "Waldwirtschaft" sowie "Holzindustrie" bleibt die Zweckbestimmung hinsichtlich der Verwendung der Fondsmittel gemäss Art. 6 der Vereinbarung vom 1. Juli 1993 bestehen.

⁴ Das Mitbestimmungsrecht des Bundes, ausgeübt durch den Vertreter des Bafu, Abteilung Wald, gemäss Art. 9 Abs.2 der vorliegenden Statuten, bleibt auch in Bezug auf die übernommenen Vermögensteile des früheren SHF gewahrt.

Art. 26 Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Statuten wurden durch Beschluss der Delegierten vom 14. Dezember 2009 genehmigt. Sie treten per 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 3. November 2005.

Solothurn, 14. Dezember 2009

Selbsthilfefonds der Schweizer Wald- und Holzwirtschaftswirtschaft SHF

Hans- U. Kipfer
Präsident

Hansruedi Streiff
Vorstand

Urs Amstutz
Vorstand

ANHANG

Gestützt auf Art. 19 der SHF-Statuten

Importholzabgaben werden auf folgenden Zollpositionen gemäss Tarifnummern-Verzeichnis von der Oberzolldirektion, erhoben:

Rohholz, auch entrindet, entsplintet, oder zwei- oder vierseitig behauen

- 4403.2091 Fichten- und Tannenholz
 - .2099 anderes Nadelholz
- 4403.4100 Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau
 - .4900 andere (tropische Hölzer)
 - .9910 andere tropische Hölzer (exkl. 4403.4100 bis 4403.4900)
- 4403.9100 Eichenholz (Quercus spp.)
 - .9200 Buchenholz (Fagus spp.)
 - .9999 Rohholz (anderes Laubholz, exkl. Tropenholz)

Schwellen aus Holz für Schienenwege und dergleichen

- 4406.1000 Bahnschwellen aus Holz, nicht imprägniert
 - .9000 Bahnschwellen aus Holz, imprägniert

Holz, in der Längsrichtung gesägt oder besäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden durch Verleimen zusammengesetzt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm

- Aus Nadelholz, alle bearbeiteten Seiten mit sichtbaren Sägespuren
 - 4407.1011 aus Fichten- und Tannenholz
 - .1019 anderes Nadelholz als Fichten- und Tannenholz
- Aus Nadelholz, nicht alle bearbeiteten Seiten mit sichtbaren Sägespuren
 - 4407.1090 anderes (Fichten- und Tannenholz sowie anderes Nadelholz)
- Aus Tropenholz, alle bearbeiteten Seiten mit sichtbaren Sägespuren
 - 4407.2410 Virola, Mahogany (Swietenia spp.), Imbuia und Balsa
 - .2510 Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau
 - .2610 White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan
 - .2910 andere tropische Hölzer (exkl. 4407.2410, 4407.2510 und 4407.2610)
 - .9911 Tropenholz (exkl. 4407.2410 bis 4407.2990)
- Aus Tropenholz, nicht alle bearbeiteten Seiten mit sichtbaren Sägespuren
 - 4407.2490 Virola, Mahogany (Swietenia spp.), Imbuia und Balsa
 - .2590 Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau
 - .2690 White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan
 - .2990 andere tropische Hölzer (exkl. 4407.2490, 4407.2590 und 4407.2690)
- Aus Eichenholz
 - 4407.9110 alle bearbeiteten Seiten mit sichtbaren Sägespuren
 - .9190 nicht alle bearbeiteten Seiten mit sichtbaren Sägespuren
- Aus Buchenholz
 - 4407.9210 alle bearbeiteten Seiten mit sichtbaren Sägespuren
 - .9290 nicht alle bearbeiteten Seiten mit sichtbaren Sägespuren
- Anderes Laubholz (exkl. Eichenholz, Buchenholz und Tropenholz)
 - 4407.9919 alle bearbeiteten Seiten mit sichtbaren Sägespuren
 - .9990 nicht alle bearbeiteten Seiten mit sichtbaren Sägespuren